



BDK LV SH | Mühlenweg 166 | D-24116 Kiel

An
den Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

-per Email-

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4509

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

06.07.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in

Stephan Nietz

E-Mail

stephan.nietz@bdk.de

Telefon

+49 (0) 431/160-40050

Telefax

Kiel, 05.09.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG); Beteiligung im Rahmen des Anhörungsverfahrens;

hier: Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter Schleswig-Holstein

Dortiges Schreiben der Vorsitzenden des Innenausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 6. Juli 2020

Es wird hier nur auf die aus Sicht des BDK-Landesverbandes SH wesentlichsten Aspekte des Gesetzänderungsvorhabens eingegangen:

Der für eine Anpassung vorgesehene Teil findet in seinen Einzelnormen zu den unterschiedlichen Ermächtigungen grundsätzlich die Zustimmung des BDK SH. Allerdings stellt der Landesverband sich die Frage, ob es wirklich der aktuellen Entwicklung in der Phänomenologie bestimmter Kriminalitätsbereiche angemessen erscheint, maßgebliche Eingriffsermächtigungen, die – bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte für Gefährdungen hochwertiger Rechtsgüter - zur Aufspürung krimineller Vorhaben bzw. geplanter Aktionen mit entsprechenden Gefahrenpotenzialen in Abwägung gebracht werden sollten, in diesem Gesetzesentwurf völlig außer Acht zu lassen.

Explizit seien hier genannt:

- Überwachung der Telekommunikation bei der Quelle der Information (Quellen-TKÜ)
- Online-Durchsuchung (als verdeckt erfolgender Eingriff)
- Zugriff der Behörden auf so genannte Vorratsdaten



Diese o.g. Maßnahmen sind vor dem Hintergrund der heutigen Entwicklung der Kommunikationstechnologien und der damit einhergehenden unterschiedlichsten Alternativen der Informationsübermittlung ein überfälliger Schritt, um die Behörden mit Sicherheitsaufgaben auch in die Lage zu versetzen, zielgerichtet auftretenden Gefährdungshinweisen erfolgversprechend nachgehen zu können, ggf. auch um diese auszuräumen und nicht unnötig Ressourcen in einem großen Umfang - ohne Mehrwert für den Schutz der Bevölkerung - zu binden.

In Bezug auf die Ergänzungen der besonderen Mittel der Datenerhebung um den Einsatz von Verdeckten Ermittlern sowie von Vertrauenspersonen gäbe es in unserem Berufsverband durch authentische Erfahrungswerte einige Aspekte beizutragen, die wir jedoch nicht in einem öffentlichen Anhörungsverfahren verarbeitet wissen wollen. Für eine gesonderte Beratung der Angehörigen des Innen- und Rechtsausschusses stehen wir hingegen gerne zur Verfügung.

Hinsichtlich der Ergänzung der Vorschriften um ein Elektro-Distanz-Impulsgerät (DEIG) sehen wir gute Ansätze für die Zukunft, wenn denn auch Leistungsmerkmale durch die in Rede stehenden Geräte erfüllt werden, die den fachlichen Anforderungen tatsächlich entsprechen (z.B. Mehrfach-Einsatzbarkeit ohne aufwändiges Nachladen).

Auch weitere beabsichtigte Korrekturen wie z.B. die aus unserer Sicht bisherige fatale Beschränkung der transparenten Speicherung von Erkenntnissen gem. § 189 LVwG durch die kumulative Gestaltung der einzelnen Anforderungen finden unsere absolute Unterstützung. Nur hierdurch gewährleisten wir den längst überfälligen Schritt zur Anpassung der Speicherkriterien an die im überwiegenden Bereich der übrigen Bundesländer üblichen Regelungen.

An dem weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens haben wir hohes Interesse und stehen bei Bedarf für konkretisierende Beratung gerne zur Verfügung.

gez.

Stephan Nietz